Fachbereich: Stabsstelle Personal / Organisation / Datenverarbeitung / Beschwerdemanagement

Gemeinde Swisttal
Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0219

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Rat der Gemeinde Swisttal	22.06.2021	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

Besetzung der Beigeordnetenstelle Stellen-Nr. 0002: Wahl der / des Beigeordneten

Beschlussvorschlag:

Frau/ Herr…. wird gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe c Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW für die Dauer von acht Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zur/ zum Beigeordneten gewählt.

Gemäß § 68 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW bestellt der Rat Frau/ Herrn…. zur allgemeinen Vertreterin / zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin.

Sachverhalt:

Beigeordneten-Wahl:

Die Wahl der/ des Beigeordneten fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates (§ 41 Abs.1 Buchstabe c Gemeindeordnung NRW) und hat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen (§ 48 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW).
Die Wahlzeit beträgt gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW acht Jahre.

Die Wahl des Beigeordneten erfolgt durch offene Abstimmung, ansonsten durch Abgabe von Stimmzetteln gem. § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW.
Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit (§ 50 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW). Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt.

Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Bürgermeisterin zu ziehen ist.

Gemäß § 16 Abs. 2 Landesbeamtengesetz NRW dürfen Ernennungsurkunden für kommunale Wahlbeamte erst dann ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung beanstandet worden ist.

Erst, wenn die Aufsichtsbehörde die Wahl der/des Beigeordneten innerhalb der Frist nicht beanstandet oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass kein Anlass zur Beanstandung besteht, wird der / dem Gewählten das Wahlergebnis mitgeteilt und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufgefordert.